

# Beitragsordnung

## 1. Mitgliedsbeiträge

Als einmaliger Eintrittsbeitrag wird festgelegt:	60 EUR
Als jährlicher Mitgliedsbeitrag wird festgelegt:	120 EUR
Als ermäßigter Mitgliedsbeitrag wird festgelegt:	60 EUR

Dieser kann nach Vorlage eines Nachweises von Empfänger:innen von Sozialleistungen, Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung sowie von Student:innen in Anspruch genommen werden.

Der Nachweis für die Ermäßigung muss – außer beim Ruhestand – jährlich vorgelegt werden.

Der Nachweis muss im laufenden Jahr bis Ende Januar bzw. bei Eintritt vorliegen.

Wenn kein aktueller Nachweis vorgelegt wird, wird der Mitgliedsbeitrag automatisch auf den regulären Beitrag umgestellt.

Bei verspätet eingereichten Nachweisen wird der zu viel gezahlte Betrag abzüglich einer Bearbeitungs-/Bankgebühr von 10 Euro zurücküberwiesen.

Als Mitgliedsbeitrag für Institutionen wird festgelegt:	250 EUR
---	---------

Als Mindest-Mitgliedsbeitrag für Fördermitglied wird festgelegt: einmaliger Verwaltungsgebühr in Höhe des Eintrittsbeitrags.	0 EUR zzgl.
---	-------------

## 2. Bankverbindung und Quittungen

Änderungen von Bankverbindungen müssen rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden. Bei einer zurückgewiesenen Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung oder aufgegebener Bankverbindung entstehen erhebliche Kosten. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 7 Euro erhoben.

Beitragsquittungen werden auf Aufforderung ausgestellt.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrags nach Erhalt einer Rechnung ist nur im Ausnahmefall möglich für institutionelle Mitglieder.

## 3. Beitritt und Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist satzungsgemäß nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss in Textform per E-Mail oder Post erfolgen und bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres vorliegen.

Beitritte und Kündigungen werden immer in Textform bestätigt; der Versand von Erklärungen per Einschreiben ist nicht notwendig.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss infolge eines Zahlungsrückstandes bei den Mitgliedsbeiträgen (siehe § 4 Ausschluss der Satzung) ist die erneute Mitgliedschaft erst nach Zahlung des aufgelaufenen Beitragsrückstandes für das Kalenderjahr, in dem der Zahlungsrückstand zum Ausschluss aus dem Verband geführt hat, möglich.

Beschlossen am 19.12.2023 in Köln